## Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles

## Renaturierungsmaßnahme am Eisbach (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Offstein

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Umsetzung einer Renaturierungsmaßnahme am Eisbach (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Offstein eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Str. 15, 67590 Monsheim.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

## Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim beabsichtigt eine naturnahe Umgestaltung und Entwicklung des Eisbach westlich der Ortsgemeinde Offstein. Der Eisbach ist im Plangebiet als naturnaher, unverbauter Mittelgebirgsbach ausgewiesen und Teil des Biotopkomplexes BK-6315-0040-2009. Ziel aller Maßnahmen ist die Wiederherstellung eines mäandrierenden, sich verzweigenden, strukturreichen, flachen Gewässerverlaufes und die Entwicklung einer gewässertypischen Vegetation. Diese sollen zu einer Verbesserung der Gewässerstrukturgüte zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sowie eine Verlangsamung des Abflusses und einer Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft führen. Eine Begehung des Renaturierungsbereiches wird in diesem Zusammenhang ein besonderes Landschaftserlebnis darstellen. Zu diesem Zweck ist die Einbindung des nördlich erforderlichen Dammes in einen leicht geschotterten Rundweg sowie Herstellung eines Bacherlebnisbereiches mit Spielgeräten, Sonnenschutzsegel und Tischgruppe vorgesehen. Da der gesamte Gewässerentwicklungsraum mit Röhricht, Stauden und Gehölzen bewachsen sein wird, entsteht ein Mosaik von unterschiedlichen Lebensräumen, die zusammen mit den verbliebenen Kleingärten und der neu entstehenden extensiv zu pflegenden Grünfläche einen wertvollen Biotopkomplex bilden werden.

Die Maßnahme stellt damit keinen Eingriff in die Natur und Landschaft dar, sondern führt zu einer ökologischen Aufwertung des Gewässers sowie seines Umfeldes. Sowohl von der Art des Vorhabens (Merkmale und mögliche Auswirkungen) wie auch von der Empfindlichkeit der ggf. betroffenen Landschaftspotentiale des Standortes ist eine Umwelterheblichkeit des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Untere Wasserbehörde, Zimmer 60, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auch im Internetangebot der Kreisverwaltung Alzey-Worms (<u>www.kreisalzey-worms.de</u>) unter dem Link "Aktuelles/Umweltbekanntmachungen" einsehbar.

Alzey, 04.06.2020 Kreisverwaltung Alzey-Worms In Vertretung

Steffen Jung Erster Kreisbeigeordneter